

2. Änderungsordnung der Allgemeinen Hausordnung

der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena folgende Änderungsordnung zur Hausordnung. Der Senat der Hochschule hat am 28. Mai 2013 die Zweite Änderungsordnung zur Hausordnung beschlossen. Die Rektorin der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena hat die Ordnung mit Erlass vom 29. Mai 2013 genehmigt.

1. § 1 Abs.3 wird ersatzlos gestrichen.
2. § 1 Abs. 4 wird zu Abs. 3.
3. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Nutzung von Räumlichkeiten, die zu Lehrzwecken vorwiegend dezentral genutzt werden, insbesondere Computer-Pools und Labore, ist durch eine Allgemeine Laborordnung (Anlage 3) geregelt, die durch jeweilige Spezielle Laborordnungen als Nutzungsordnungen zu ergänzen sind. Soweit durch diese Nutzungsordnungen nicht gesondert geregelt, ist eine Nutzung dieser Räume nur nach vorheriger Einweisung sowie unter Beaufsichtigung durch den Labor- oder Veranstaltungsverantwortlichen gestattet. Laborräume sind zu verschließen, wenn sich niemand in ihnen befindet. Eine solche Spezielle Laborordnung erlangt Rechtsgültigkeit, wenn sie vom zuständigen Dekan als Inhaber des Hausrechtes genehmigt und vom Kanzler bestätigt sowie durch Aushang bekannt gegeben ist.“
4. In § 3 Einfügung wird folgender Abs.3 eingefügt:
„(3) Hinsichtlich der Nutzung der Sportstätten der Hochschule gilt die Allgemeine Sportstättenordnung (Anlage 7), welche erforderlichenfalls durch Spezielle Sportstättenordnungen als Nutzungsordnungen ergänzt werden können. Eine solche Spezielle Sportstättenordnung erlangt Rechtsgültigkeit, wenn sie vom Leiter der Stabsstelle Hochschulsport genehmigt und vom Kanzler bestätigt sowie durch Aushang bekannt gegeben worden ist.“
5. Der bisherige § 3 Abs.3 wird zu § 3 Abs.4.
6. § 5 Abs.5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei Verlust und Beschädigung haftet der Verlierende im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auf Ersatz der Wiederbeschaffungskosten.“
7. In § 6 werden folgende Absätze 6 und 7 neu angefügt:
„(6) Während des Aufenthaltes in Lehrveranstaltungsräumen zu Zwecken des Besuches einer Lehrveranstaltung ist der Verzehr von Speisen und von Getränken untersagt.“
„(7) Die Nutzung von Schließfächern ist zeitlich unmittelbar vor, während bzw. nach der Nutzung von Räumlichkeiten im Rahmen von Forschung bzw. Lehre gestattet. Ein Verstoß gegen diese Pflicht hat Erstattungsansprüche der Hochschule in Folge der entstandenen Aufwendungen für die zwangsweise Öffnung der Schließfächer, deren Reparatur und die Aufbewahrung der sich darin befindlichen Sachen zur Folge.“
8. In § 11 wird der bisherige Text als Absatz 1 (neu) ausgewiesen. Dessen letzter Satz wird ersatzlos gestrichen.
9. In § 11 werden die Absätze 2, 3 und 4 angefügt:
„(2) Das Präsidium ernennt Hochschulbeauftragte für besondere Gefahren- bzw. Sicherheitsbereiche (Laserschutz, Biologische Sicherheit, Strahlenschutz etc.) sowie die Ersthelfer. Die Anweisungen der Beauftragten und Ersthelfer im Rahmen von deren jeweiligem Aufgabenbereich müssen befolgt werden.“
„(3) Die vom Präsidium beauftragten Sicherheitsverantwortlichen haben die zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften notwendigen Anordnungen und Maßnahmen des Arbeits- und Brandschutzes zu treffen. Sie sind verpflichtet, deren Einhaltung zu kontrollieren, die zuständigen fachvorgesetzten auf Verstöße und Mängel aufmerksam zu machen, erforderlichenfalls auch das Referat 4 und den Präsidenten zu unterrichten. Sie haben auf die Behebung der Mängel hinzuwirken und risikobehaftete Tätigkeiten, falls notwendig, zu unterbinden. Die Sicherheitsbeauftragten arbeiten im Ausschuss für Arbeitsschutz unter Leitung des Kanzlers zusammen.“
„(4) Der Fachvorgesetzte nimmt die vom Präsidenten auf ihn übertragenen Arbeitgeberpflichten in seinem Zuständigkeitsbereich hinsichtlich des Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes wahr. Der Fachvorgesetzte kann seine Verantwortung zur Erfüllung der Arbeitgeberpflichten auf die ihm zugeordneten Mitglieder der Hochschule übertragen.“
10. In § 15 wird folgender Abs. 5 neu angefügt:
„(5) Aushänge sind nur an den dafür vorgesehenen Stellen zulässig. Das Auslegen privater Informationen, insbesondere von Faltblättern, ist nur in den Foyers Haus 3, 4 und 5 und nur insoweit zulässig, als der presserechtlich Verantwortliche auf Informationen deutlich erkennbar ist. Im Falle einer Zuwiderhandlung kann die Hochschule dem Störer die

Kosten der Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes in Rechnung stellen. Informationsmaterial nach den Sätzen 1 und 2 kann in vom Referat 4 festgelegten Zeiten oder Zeitabständen entfernt werden.“

11. In § 16 wird Abs. 3 ersatzlos gestrichen.

12. Die bisherige Anlage 3 – „Hausordnung der Carl Zeiss Jena GmbH – gültig ab 01.01.2002“ – wird durch die „Allgemeine Laborordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena“ ersetzt.

13. Anlage 7 - „Sportstättenordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena“ wird nach Anlage 6 neu aufgenommen.

Jena, den 29. Mai 2013

*Prof. Dr. Gabriele Beibst
Rektorin*

Allgemeine Laborordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena

1. Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinen Laborordnung (nachfolgend ALO) erstreckt sich in Ausgestaltung von §§ 1 Abs.3, § 3 Abs.3 für alle Räumlichkeiten der Hochschule, die als „Labor“ bezeichnet sind oder Funktionen eines Labors ganz oder teilweise erfüllen.

(2) Der persönliche Geltungsbereich der ALO ist derjenige des § 1 Abs.2 Hausordnung. Für Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Hochschule stehen, gilt die ALO nicht, soweit arbeits-, dienst- oder beamtenrechtliche Vorschriften des Arbeits- bzw. Gesundheitsschutzes bestehen.

2. Ziele

Die Regelungszwecke der ALO bestehen in Konkretisierung bzw. Ergänzung zu § 1 Abs.1 Hausordnung in:

- bezüglich der Sicherstellung der Aufgabenerfüllung der Hochschule: eine effektive und ressourceneffiziente Nutzung der Labore für Forschung, Lehre, Weiterbildung sowie Wissens- und Technologietransfer zu gewährleisten;
- in Bezug auf die Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung:
 - die Vermeidung von Unfällen zu sichern;
 - die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit der Labornutzer sicherzustellen sowie
- zusätzlich: vermeidbaren Belastungen für die Umwelt und natürlichen Lebensgrundlagen vorzubeugen.

3. Labornutzung

(1) Verantwortlich für die Einhaltung dieser ALO ist jeder Dekan für die seinem Fachbereich zugewiesenen Labore. Er kann die operative Verantwortung an in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehende Personen seines Fachbereiches (Laborleiter) delegieren.

(2) Eine Nutzung ist nicht gestattet, wenn nicht der Laborverantwortliche (Dekan oder Laborleiter) die Nutzung gestattet hat bzw. wenn in Fällen des § 22 ThürHNVO die Anzeige dem Laborverantwortlichen nicht rechtzeitig schriftlich vorgelegen hat.

(3) Jeder Nutzer ist verpflichtet, die für das Labor durch Regelung der Hochschule, Arbeits- oder Dienstverhältnis oder Weisung des Dekans bzw. Laborleiters festgelegten Nutzungszeiten einzuhalten.

(4) Inhaltlich ist der Nutzer verpflichtet, im Hinblick auf die in Nr.2 festgelegten Ziele insbesondere folgende

Maßgaben zu beachten:

- a. hinsichtlich der Aufgabenerfüllung der Hochschule
 - inhaltliche Weisungen der zuständigen Personen (z.B. Laborverantwortlicher, Lehrender) zu befolgen,
 - die im Labor verwendeten Einrichtungen (z.B. Geräte, Substanzen, Materialien, Möbel) schonend zu behandeln bzw. sparsam mit ihnen umzugehen;
- b. bezüglich der Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
 - alle Nutzungen dem Laborverantwortlichen (Dekan oder Laborleiter) so rechtzeitig anzuzeigen, dass dieser Auskünfte einholen, einzelfallbezogene Weisungen hinsichtlich der Nutzung erteilen oder die Nutzung untersagen kann,
 - sich vor Beginn der Nutzung über im Labor befindliche oder sonst für das Labor relevante Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Notschalter, Absperreinrichtungen) zu informieren,
 - stets die erforderliche Schutzkleidung zu tragen,
 - Betriebsanleitungen für Geräte bzw. Maschinen zu beachten und zu befolgen,
 - Regelungen bzw. Hinweise für die Aufbewahrung gefährlicher Materialien bzw. Substanzen zu befolgen, insbesondere diese nicht in für Lebensmitteln vorgesehenen oder diesen ähnlich erscheinenden und nicht besonders gekennzeichneten Gefäßen aufzubewahren,
 - persönliches Eigentum so abzulegen bzw. aufzubewahren, dass andere Nutzer ihrer Tätigkeit ungehindert nachgehen können und Gefahrenmaßnahmen ordnungsgemäß ausgeführt werden können, z.B. vollständige Fluchtwege bei Evakuierungen,
 - im Falle eines Schadens oder einer Gefährdung
 - zumutbare Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Notschalter, Erste Hilfe) zu unternehmen,
 - den Laborverantwortlichen unverzüglich zu informieren,
 - kompetente Hilfe (Ersthelfer, Sicherheitsfachleute, DRK, Feuerwehr etc.) zu besorgen;
- c. im Hinblick auf die Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen
 - schädliche Emissionen, z.B. Dämpfe, Gase, Rauch, in zur Entsorgung vorgesehenen Verfahren zu behandeln,
 - schädliche Materialien entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zu behandeln und zu entsorgen.

(5) Der Laborverantwortliche (Dekan oder Laborleiter) ist in Ausübung seines Hausrechts jederzeit berechtigt, einem Nutzer die weitere Nutzung zu untersagen, wenn berechnete Interessen dies rechtfertigen, insbesondere durch ein Verhalten des Nutzers ein Schaden eingetreten ist oder im Rahmen allgemeiner Lebenserwartung nach vernünftiger Prognose erwartet werden kann.

(6) Ist auf Grund eines Verstoßes eines Nutzers gegen die Vorschriften dieser ALO der Hochschule oder einer beteiligten Person ein Schaden entstanden, so kann der Laborverantwortliche (Dekan oder Laborleiter) dem Nutzer die weitere Nutzung des Labores untersagen, wenn nach vernünftiger Prognose zu befürchten steht, dass der

Nutzer erneut Rechtsgüter der Hochschule oder beteiligter Personen beeinträchtigen wird.

4. Spezielle Laborordnungen

(1) Aufbauend auf den Regelungen dieser ALO hat der Laborverantwortliche (Dekan oder Laborleiter) für einzelne Labore oder Gruppen vergleichbarer Labore Spezielle Laborordnungen (SLO) zu erlassen, wenn dies zur Vermeidung spezifischer, durch die ALO nicht erfasster Gefährdungspotenziale erforderlich ist.

(2) Der Laborverantwortliche ist verpflichtet, sich seitens der für Sicherheit zuständigen Person der Hochschule schriftlich bestätigen zu lassen, ob und ggf. inwieweit spezifische Gefährdungen im Sinne von Abs.1 bestehen. Der Laborverantwortliche hat die „Checkliste für Labore“ zu berücksichtigen.

(3) Die SLO bedarf der Zustimmung des Kanzlers.

5. Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Die ALO tritt gemeinsam mit der Hausordnung in Kraft.

(2) Die ALO ist zusammen mit der ggf. erforderlichen SLO durch Aushang in jedem Labor der Hochschule zu veröffentlichen.

Sportstätten - Nutzungsordnung der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Sportstätten – Nutzungsordnung (Ordnung) gilt gemäß § 3 Abs.1 der Hausordnung für die Nutzung der Sportstätten der Ernst-Abbe-Fachhochschule Jena (Hochschule), sie ist Teil der Hausordnung. Sportstätte der Hochschule ist die Sporthalle auf dem Campus Carl-Zeiss-Promenade mit ihren beiden Fitnessräumen im Untergeschoss des Sporthallen-Gebäudes.

(2) Die Regelung der Sportstättennutzung durch diese Ordnung gilt für Personen, die sich zum Zweck der Sportausübung in den Sportstätten befinden, insbesondere für Studierende der Hochschule und der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Mitarbeiter der Hochschule sowie angemeldete Gäste. Für Zuschauer gilt § 3 Abs.3 Satz 2. Für andere Personen wird auf die Geltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung, insbesondere §§ 823 ff. BGB, sowie zum Versicherungsschutz hingewiesen.

(3) Soweit die Sportausübung für Mitglieder der Hochschule an anderen Sportstätten als der in Abs.1 genannten geschieht, gelten die dortigen Bestimmungen.

§ 2

Nutzungsberechtigung; Verfahren zur Anmeldung

(1) Die Nutzungsberechtigung umfasst das Recht, die Sportstätten sowie alle darin befindlichen Geräte unter den Beschränkungen von § 3 zu gebrauchen.

(2) Interessierte Mitglieder der Hochschule oder Dritte erhalten die Berechtigung zur Nutzung, wenn sie das Anmeldeverfahren erfolgreich absolviert haben.

§ 3

Pflichten bei der Nutzung

(1) Eine Nutzung der Sportstätte ist nur während der zulässigen oder individuell zugelassenen Zeiten möglich.

(2) Zur Sportausübung ist Sportkleidung zu tragen. Die Sportkleidung hat dem Gefährdungspotenzial der ausgeübten Sportart entgegenzuwirken. Das Schuhwerk muss so beschaffen sein, dass kein Sohlenabrieb auf den Fußböden der Sportstätte geschieht.

(3) Jeder Nutzer ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass andere Personen, die Sportstätte selbst und die sich darin befindlichen Sportgeräte und sonstigen Gegenstände nicht zu Schaden kommen. Weiterführende Bestimmungen entsprechend der spezifischen Gefährdungspotenziale bestehen für die Sporthalle Anhang 1 und für die Motoriklabore (Anhang 2).

(4) Wird die Nutzung unter Leitung eines Übungsleiters ausgeübt, so ist jeder Nutzer verpflichtet, den Weisungen

des Übungsleiters zu folgen. Der Übungsleiter ist durch Vertrag für die Verkehrssicherungspflicht an den für seine Veranstaltung relevanten Teilen der betreffenden Sportstätte verantwortlich.

(5) Wird die Sportstätte zu einem anderen Zweck als der Sportausübung genutzt, so sind die zu diesem Zweck bekannt gemachten Sondernutzungsbedingungen zusätzlich zu dieser Ordnung zu beachten.

§ 4

Haftung

(1) Jeder Nutzer haftet für Schäden an den in § 3 Abs.3 Satz 1 genannten Rechtsgütern nach den allgemeinen Regelungen des Zivilrechts. Eine Haftung tritt nicht ein für Schäden, für die das Verhalten des Nutzers nicht ursächlich war oder für die ihn kein Verschulden trifft, etwa, weil sie auf reguläre Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind bzw. sie trotz ordnungsgemäßen Gebrauches der Geräte bzw. Einrichtungen eingetreten sind.

(2) Die Hochschule haftet nicht für Schäden an Rechtsgütern des Nutzers. Dies gilt nicht, soweit ein Beauftragter der Hochschule vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

§ 5

Versicherungsschutz

(1) Studierende der Hochschule sowie anderer Thüringer Hochschulen sind über die Freizeit-Unfallversicherung des Studentenwerks Thüringen unfallversichert.

(2) Angestellte Mitarbeiter sind nach § 8 SGB VII gesetzlich unfallversichert, wenn die Sportausübung als Betriebs-sport gilt. Derzeit wird Betriebs-sport nach den Grundsätzen der aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts angenommen, wenn der Sport dem Ausgleich betrieblich bedingter Belastungen und nicht dem Wettkampf dient, die Ausgleichsübungen regelmäßig erfolgen, Übungszeit und Übungsdauer in einem dem Ausgleichszweck entsprechenden Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen, der Teilnehmerkreis im Wesentlichen auf Betriebsangehörige beschränkt ist und der Sport im Rahmen einer unternehmensbezogenen Organisation erfolgt.

(3) Sonstige Personen haben für eigenen Versicherungsschutz gegen Unfall zu sorgen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt gemeinsam mit der Hausordnung in Kraft.

Anhang 1 – Sondernutzungsbedingungen für die Sporthalle

Anhang 2 – Sondernutzungsbedingungen für die Motoriklabore

Anhang 1 Sondernutzungsbedingungen für die Sporthalle

In Ausgestaltung zu § 3 Abs.3 von Anlage 7 zur Hausordnung (Sportstätten-Nutzungsordnung), eine ordnungsgemäße, andere Personen nicht gefährdende Nutzung der Sportstätte vorzunehmen, treffen den Nutzer insbesondere die folgenden Pflichten:

1. Behindertensportlern ist der Zutritt nur mit nicht färbender Rollstuhlbereifung gestattet.
2. Es ist verboten sich an Basketballkörbe zu hängen.
3. Änderungen im Erscheinungsbild der Halle, die geeignet sind, die Nutzung zu beeinträchtigen oder andere Personen zu gefährden, z.B. hervorstehende Haken, herumliegende Gegenstände etc., sind unverzüglich wegzuräumen bzw. in den ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
4. Matten sind zu tragen oder mittels Mattenwagen zu transportieren. Transport von Personen auf dem Wagen ist verboten.
5. Bauliche Veränderungen an Sportgeräten sind verboten.
6. Verstellbare Geräte sind nach ihrer Benutzung tief zu stellen.
7. Die Verwendung präparierter Bälle durch Benutzung von Haftmittel ist untersagt.
8. Zum Fußball spielen sind ausschließlich Fußbälle zu verwenden.
9. Die Entnahme von Geräten und deren Benutzung im Freien ist nicht gestattet.
10. Nach Beendigung der Nutzung ist die Sporthalle wieder in ihren ordnungsgemäßen Ausgangszustand zu bringen.

Weitere Sicherheitsbestimmungen**Anhang 2 –
Sondernutzungsbedingungen für die
Motoriklabore****§ 1
Zutritt**

(1) Der Fitnessbereich verfügt über ein Einlasskontrollsystem. Der Einlass erfolgt über die Thoska. Die Einlasskarte wird erst nach Eingang der vollständigen Nutzungsgebühr und Unterschrift des Einweisungsprotokolls freigeschaltet. Die Sicherheitseinweisung erfolgt während der Betreuungszeiten.

(2) Die Thoska von Unistudenten wird bei dem für das Terminal verantwortlichen Mitarbeiter der Hochschule eingeleitet. Externe/Gäste müssen eine Gäste-Thoska im Thoska-Büro der EAH Jena erwerben.

(3) Die Geltungsdauer der Einlasskarte ist auf den entsprechenden Nutzungszeitraum befristet. Die Erlaubnis zur Nutzung des Powerpoints ist nicht übertragbar. Die Kraft- und Fitnessräume dürfen nur von nutzungsberechtigten Personen betreten werden. Das Blockieren der Türen (Aufhalten), sowie der Einlass nicht zugangsberechtigter Personen sind ausdrücklich untersagt und können zum Ausschluss führen.

**§ 2
Training**

- (1) Aus sicherheitstechnischen Gründen ist es
- 1. verboten,
 - ohne Einweisung zu trainieren,
 - alleine zu trainieren,
 - lose Gewichte bzw. Griffe an den Geräten zu belasten,
 - Kleidung bzw. Taschen in den Trainingsräumen zu lagern,
 - ohne Federspanner an den Hantelstangen zu trainieren,
 - 2. erforderlich,
 - den Anweisungen der Übungsleiter Folge zu leisten,
 - Handys und andere persönliche Medien lautlos zu stellen oder auszuschalten sowie
 - das Radio nicht lauter als in Zimmerlautstärke zu betreiben.
- (2) Aus hygienischen Gründen ist es verboten
- Magnesia oder Chalk zu verwenden,
 - in den Trainingsräumen zu essen,
 - aus Glasflaschen oder Bechern zu trinken,
 - ohne Unterlage zu trainieren oder
 - die Trainingsräume mit Straßenschuhen zu betreten.

(1) Um ein effektives Training zu gewährleisten und das Unfallrisiko zu minimieren, wird der Aufenthalt im Krafraum auf maximal zwölf Personen begrenzt, im Cardioraum auf zehn Personen. Aus Sicherheitsgründen und mit Rücksicht auf eventuelle gesundheitliche Risiken ist alleiniges Training nicht gestattet. Bei Unfällen und Havarien besteht sofortige Informationspflicht gegenüber den verantwortlichen EAH-Bereichen (siehe Notfallblatt). Ein Nottelefon und ein Erste-Hilfe-Koffer befinden sich jeweils im Kraft- und Cardioraum des Powerpoints, die nächste Arztpraxis in der Tatzendpromenade 2.

(2) Vor Trainingsbeginn sind der einwandfreie Zustand und die fehlerfreie Funktion der Maschinen und Geräte zu prüfen. Kabel, Seile oder Bänder befinden sich in den Zugrollen oder Schutzgehäusen und laufen einwandfrei in den Führungen. Mängel sind sofort dem anwesenden Übungsleiter oder durch Notiz über den Hochschulsportbriefkasten (Vorraum Sporthalle)/per e-mail: hochschulsport@fh-jena.de dem Hochschulsportzentrum zu melden.

(3) Es darf nur mit einwandfreien Maschinen und Sportgeräten trainiert werden. Bei nicht korrekter Funktion während des Trainings (z.B. Reibungswiderstände an Rollen, Seilen und Stangen) ist die Nutzung der Kraftmaschine einzustellen.

(4) Vor Beginn des Trainings ist das gewünschte Gewicht anzuwählen und sicherzustellen, dass der Stift an den Gewichtsplatten bis zum Anschlag in der Führung steckt.

(5) Gewichtsplatten dürfen niemals aufeinander schlagen. Gewicht-Anwahlstifte können sich sonst aus der Führung bewegen.

(6) Gewichtsscheiben sind stets mit den passenden Stangenverschlüssen zu sichern.

(7) Beim Ablegen von Langhantelstangen (Multipresse, Schrägbank) hat sich der Nutzer vor Verlassen des Geräts davon zu überzeugen, dass die Sicherungsbolzen/-haken verankert bzw. vollständig eingerastet sind.

(8) Das Ablegen diverser Trainingsmittel (Griffe, Stangen, Gewichtsscheiben) über Kopfhöhe ist verboten. Gegenstände dürfen nicht auf Maschinen, Geräte, Heizung, Fensterbänke oder den Boden gelegt bzw. angelehnt werden. Es sind die entsprechenden Lagerplätze (z.B. Stangenständer, Scheibenracks) zu verwenden.

(9) An Cardiogeräten sind die an den Geräten befindlichen Sondernutzungsvorschriften zu befolgen. Die Einstellung an den Geräten ohne Kenntnis der Vorschriften und Nutzungsregeln ist untersagt.

(10) Das Verschieben der Maschinen ist verboten.

(11) Ausschließliche Verwendung von passendem und freigegebenem Zubehör (Gewichtsscheiben, Griffe, etc.).

(12) Es sind keine Geräteeinstellungen ohne Bedien- oder Vorschriftenkenntnis vorzunehmen.